



VERBAND SCHWEIZERISCHER KREDITBANKEN UND FINANZIERUNGSINSTITUTE
ASSOCIATION SUISSE DES BANQUES DE CRÉDIT ET ÉTABLISSEMENTS DE FINANCEMENT

Einschreiben

Bundesamt für Justiz
zHd. Herrn Dr. David Rüetschi
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 27. März 2015 S/mpg

**Änderung der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG)
Anpassung des Höchstzinssatzes für Konsumkredite**

Sehr geehrter Herr Dr. Rüetschi,
sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir als Verband der Konsumkreditbranche die Gelegenheit, zum Vorentwurf des EJPD betreffend Änderung der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG) Vernehmlassung einzureichen, mit folgenden **Empfehlungen**:

- Wir erachten es als unerlässlich, vor der Entscheidung über die beantragte Änderung von Art. 1 VKKG entsprechend den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Brunetti II eine aussagekräftige **Wirkungsanalyse** sowie eine **Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)** durchzuführen.
- Wir empfehlen, an der heutigen Fassung von Art. 1 VKKG festzuhalten und **den Höchstzinssatz auf 15 % zu belassen**.
- Sollte der Bundesrat auf ein flexibles Model mit alljährlicher Anpassung des Höchstzinssatzes übergehen, so empfehlen wir, als Referenzzinssatz anstelle des wenig geeigneten Dreimonats-Libors **einen auf vier Jahre ausgerichteten**, mit der Kreditvergabe fristenkongruenten **Satz zu verwenden** (z.B. 4-Jahres-Mid Swap für Bond Pricing). Es dürften nur **Referenzzinssatzwerte über 0 %** berücksichtigt werden.
- Bei einer solchen flexiblen Lösung empfehlen wir, den Höchstzinssatz zur Abdeckung der im Konsumkreditgeschäft anfallenden Kostenblöcke auf der Basis eines **Zuschlages von 13 %** zum Referenzzinssatz festzusetzen.

B e g r ü n d u n g :

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 14 des Bundesgesetzes über den Konsumkredit (KKG) hat der Bundesrat den Höchstzinssatz für Konsumkredite festzusetzen.

Höchstzinssätze stellen Preisdiktate dar, die in das Spiel von Angebot und Nachfrage eingreifen. Wie die **Professoren Silvio Borner (Universität Basel) und Bernd Schips (ETH Zürich)** in einem ausführlichen Gutachten vom 10. März 2015 (**Beilage 1**) nachweisen (S. 16 ff), beeinträchtigen solche Eingriffe in das Marktgefüge den Wettbewerb und sind daher ordnungspolitisch sehr fragwürdig.

Art. 14 KKG ist allerdings geltendes Recht, sodass de lege lata von der Befugnis und der Pflicht des Bundesrates, für Konsumkredite einen Höchstzinssatz festzusetzen, ausgegangen werden muss. Wie die Professoren Borner und Schips in ihrem Gutachten (S. 15) aufzeigen, muss aber auf dieser Basis die Höchstzinssatzfestsetzung so vorgenommen werden, dass marktwirtschaftlich möglichst geringe unerwünschte Nebeneffekte eintreten bzw. keine Verhinderung oder Verzerrung des Wettbewerbes stattfindet. Für die Höchstzinssatzgrenze muss also ein Ansatz gewählt werden, der für die freie Preisbildung der Kredite genügend Spielraum lässt. Mit der bisherigen Höchstzinssatzgrenze von 15 % ist diese Anforderung in den letzten Jahren erfüllt worden.

Der Bundesrat hat seine Verordnungskompetenz in Art. 1 der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG) vom 6. November 2002 wahrgenommen und den Höchstzinssatz für Konsumkredite auf 15 % p.a. festgelegt. Diese Festsetzung geschah auf der Basis wissenschaftlicher Berechnungen und insbesondere eines **Gutachtens von Prof. Henner Schierenbeck** (Universität Basel) mit dem Titel „Konsumentenschutz und gesetzliche Zinshöchstgrenzen“. Dieses auch im Begleitbericht zur Revisionsvorlage VKKG (S. 6) erwähnte Gutachten legt dar, dass

im damaligen Zeitpunkt (2001) eine Marge von 7,65 % ein Minimum darstellt, um die mittleren Kosten der Konsumkreditvergabe zu decken. Für schlechtere Risiken und kleinere Kreditvolumina bezifferte Prof. Schierenbeck diese Kostenmarge sogar auf 9,7 %. Dazu kommen die für die Refinanzierung nötige Marge sowie der Gewinnanteil.

Am 18. September 2007 hat eine **Motion Studer 07.3569** eine Senkung des Höchstzinssatzes für Konsumkredite verlangt. In seiner Stellungnahme vom 28. November 2007 hat der Bundesrat mit Verweis auf das Gutachten Schierenbeck die **Ablehnung der Motion beantragt**, unter Hinweis darauf, dass möglichen Schwankungen der Refinanzierungskosten weiterhin Rechnung getragen werden müsse und daher kein Änderungsbedarf bestehe. Die Motion ist am 25. September 2009 abgeschrieben worden.

Heute vertritt das EJPD nun mit seiner Revisionsvorlage VKKG den gegenteiligen Standpunkt: Eine Senkung des Höchstzinssatzes wird als dringlich erachtet. Dabei soll der Höchstzinssatz neu auf der Basis des als Referenzzinssatz herangezogenen Dreimonats-Libor zuzüglich einem Zuschlag von 10 % aktuell auf 10 % p.a. festgesetzt werden.

Im Begleitbericht des EJPD (S.4) wird darauf hingewiesen, dass der Dreimonats-Libor per 1. Januar 2003 0,603 %-Punkte betrug, während er sich per 1. Oktober 2014 auf 0,006 %-Punkte belief. **Während die Differenz zwischen dem Libor-Stand 01.01.2003 und 01.10.2014 lediglich 0,597 %-Punkte beträgt, soll aktuell der Höchstzinssatz um 5.0 %-Punkte gesenkt werden.**

Zur Begründung dieser massiven, weit über die Libor-Entwicklung hinausgehenden Zinssenkung verweist das EJPD in seinem Begleitbericht einerseits darauf, dass der Höchstzinssatz eine wichtige Funktion für die Bekämpfung der Überschuldung besitze (Begleitbericht S. 3): Der gesetzliche Höchstzinssatz stelle ein Mittel dazu dar, die Kreditgeberinnen zu einer seriösen Prüfung der Kreditfähig-

keit ihrer Vertragspartner zu veranlassen. Indem die geplante Maximalzinssatzsenkung weit über einen Nachvollzug der seit dem Jahre 2003 eingetretenen Dreimonats-Libor-Senkung hinausgeht, macht das EJPD deutlich, dass aus seiner Sicht eine weit grössere Notwendigkeit der Bekämpfung der (angeblichen) Überschuldung bestehe, als im Jahre 2003.

Im Rahmen einer zweiten Argumentationslinie verweist der Begleitbericht (S. 6) darauf, dass die im Gutachten Schierenbeck genannte Mindestmarge „aus heutiger Sicht verhältnismässig hoch angesetzt worden“ sei: Aufgrund des Umstandes, dass heute von verschiedenen Kreditanbietern Kredite zu einem tieferen Zins angeboten würden, folge, dass der heute massgebliche Wert im unteren Bereich der von Prof. Schierenbeck bestimmten Spanne von 5,6 % bis 9,7 % liege.

Wie nachfolgend im Detail aufgezeigt wird, **treffen indessen beide Annahmen nicht zu**. Ebenso fehlen im Begleitbericht des EJPD auch konkrete Erläuterungen darüber, wie und in welchem Umfang die geplante Höchstzinssatzsenkung das mit ihr anvisierte Ziel – die Reduktion der Überschuldungsgefahr – erreicht und welche Auswirkungen/Nebenwirkungen die Höchstzinssatzsenkung auf das Konsumentenverhalten und auf die Gesamtwirtschaft der Schweiz hat. Wie nachstehend S. 12 ff und insbesondere im Gutachten Prof. Borner/Prof. Schips S. 16 ff im Detail aufgezeigt wird, sind diese Auswirkungen/Nebenwirkungen beträchtlich. **Umso dringender ist die Durchführung einer Wirkungsanalyse und einer Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)**, wie sie gemäss Schlussbericht der „Expertengruppe zur Weiterentwicklung der Finanzmarktstrategie“ (**Expertengruppe Brunetti II**) vom 1. Dezember 2014 gestützt auf Art. 5 Abs. 2 und Art. 170 BV für alle Regulierungsprojekte durchgeführt werden sollte.

2. Richtigstellungen zum Thema „Überschuldung infolge von Konsumkrediten“

Das seit 1. Januar 2003 in Kraft stehende Konsumkreditgesetz – eines der strengsten Konsumkreditgesetze Europas – schreibt in Art. 28 ff eine ausserordentlich strenge Kreditfähigkeitsprüfung vor: Konsumkredite erhalten nur Personen, die sich solche auch leisten können. Die Kreditvergabe ist nur zulässig, wenn sämtliche offenen Konsumkredite innert 36 Monaten aus Mitteln, die das Existenzminimum übersteigen, amortisiert werden können. Diese Regelung bezieht sich insbesondere auch auf die Kreditvergabe an junge Erwachsene. Ist das Einkommen beim Eintritt in das Berufsleben eher tief, wirkt sich dies mit Rücksicht auf die soeben erwähnte 36 Monate-Amortisierungsregel in einer entsprechend reduzierten Kreditlimite aus. Für junge Erwachsene in Ausbildung ist es mangels eines genügenden Einkommens nicht möglich, einen Konsumkredit zu erlangen.

Wenn trotzdem Überschuldungssituationen eintreten, so entstehen diese in aller Regel aufgrund einer Veränderung der familiären Situation (z.B. Ehescheidung, Tod des Lebenspartners) oder der Einkommenssituation (z.B. Stellenverlust etc.). Solche Schicksalsschläge, die drastische Änderungen der Budgetsituation bewirken, können auch die beste und strengste Kreditfähigkeitsprüfung, die immer eine aktuelle Momentaufnahme darstellt, und auch eine Senkung des Höchstzinsatzes nicht verhindern. Das gilt nicht nur für den Konsumkreditbereich, sondern auch für andere Kreditbereiche (z.B. Hypothekarkredit).

Vom VSKF erhobene Statistiken (**Beilage 2**) zeigen auf, dass ausstehende Konsumkreditraten nur äusserst selten in Zwangsvollstreckung gesetzt werden müssen: So mussten im Jahre 2014 lediglich 0,21 % aller pro Monat im Jahresmittel fälligen Raten in Betreuung gesetzt werden (2013: 0,22 %, 2012: 0,23 %, 2011: 0,21 %, 2007: 0,22 %, 2004: 0,23 %); Fortsetzungsbegehren waren im Jahre 2014 nur für 0,15 % aller pro Monat im Jahresmittel fälligen Raten notwendig

(2013: 0,16 %, 2012: 0,16 %, 2011: 0,15 %, 2007: 0,18 %, 2004: 0,19 %). Wenn Rückzahlungsschwierigkeiten eintreten (z.B. infolge Scheidung, Arbeitsplatzverlust etc.), so suchen die Konsumkreditinstitute wenn immer möglich mit den Betroffenen eine auf ihre aktuelle wirtschaftliche Situation abgestimmte gütliche Lösung.

Bezüglich Jugendverschuldung zeigen die durch den VSKF erhobenen Statistiken (**Beilage 3**) folgendes Bild: Die jungen Erwachsenen nehmen im Vergleich zu den anderen Altersgruppen deutlich weniger Konsumkredite auf. Lediglich 6,5 % aller in der ZEK (Zentralstelle für Kreditinformationen) registrierten Konsumkreditverträge gehören zur Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen, mit ständig abnehmender Tendenz. Während der Anteil der aktiven Bevölkerung mit einem Kredit im Jahre 2013 8,1 % betrug, belief sich der betreffende Anteil bei der Altersgruppe 18 bis 24 Jahre auf lediglich 3,6 %. Jugendliche unter 18 Jahren erhalten generell keine Konsumkredite.

Der erläuternde Bericht der WAK-N vom 14. Mai 2013 zum damaligen KKG-Revisions-Vorentwurf (S. 5 f, Kapitel 2.1.3 Statistische Angaben, **Beilage 4**), weist auf der Basis statistischer Angaben des BFS darauf hin, dass die Altersgruppe der jungen Erwachsenen im Vergleich zu den anderen Altersgruppen im Bereich Konsumkredit keine besondere Verschuldungsanfälligkeit besitzt.

Dasselbe Bild zeigt auch die durch das Bundesamt für Justiz am 18. Juni 2007 in Auftrag gegebene statistische Erhebung Prof. Elisa Streulis (Fachhochschule Nordwestschweiz) zur Verschuldungssituation junger Erwachsener (S. 15, **Beilage 5**): Diese sind nur äusserst selten bei Kreditinstituten verschuldet (unter 4 %); soweit Schulden existieren, bestehen diese meist nur gegenüber Eltern und anderen Personen des nahen sozialen Umfeldes.

Das EJPD weist allerdings im Begleitbericht zur Revisionsvorlage VKKG (S. 3) darauf hin, dass die Überschuldung von Privatpersonen ein aktuelles Problem dar-

stelle: Gemäss EJPD lebten 2008 4,3 % der Personen zwischen 18 und 49 Jahren in einem Haushalt mit einem erheblichen Verschuldungsrisiko. 240'000 Personen der Gesamtbevölkerung seien 2008 in dieser Lage gewesen. Ein erhebliches Verschuldungsrisiko bestehe bei Personen, die mindestens einen Kredit oder ein Darlehen aufgenommen haben und ein kritisches, d.h. 2/3 des monatlich insgesamt verfügbaren Haushalteinkommens übersteigendes Volumen an Kontoüberzügen oder Zahlungsrückständen aufweisen.

Diesen sieben Jahre alten statistischen Angaben fehlt der erforderliche Bezug zur aktuell gegebenen heutigen Situation. **Es fehlt eine aktuelle Bedarfsanalyse**, welche die Notwendigkeit einer derart drastischen Massnahme – wie sie die vorgeschlagene Höchstzinssatzsenkung darstellt – aufzeigen würde. Das EJPD nennt im Begleitbericht auch keine Belegstelle für die soeben erwähnten Zahlenangaben. Bei einer Recherche auf der Homepage des Bundesamtes für Statistik wird aber offensichtlich, dass die im Begleitbericht zitierten Zahlen aus der auf der Homepage des BFS publizierten SILC-Erhebung 2008 stammen. Diese SILC-Erhebung kommt zum Schluss (S. 1), **dass die Schweiz im europäischen Vergleich einen niedrigen Anteil von Personen mit Kredit- oder Darlehensverbindlichkeiten aufweist**. Auf Seite 2 findet sich dazu folgende Angabe: „Europaweit leben durchschnittlich 28,2 % der Bevölkerung in Haushalten mit Kredit- oder Darlehensverbindlichkeiten aus anderen Gründen als der Hypothekarschuld auf dem Hauptwohnsitz. **Die Schweiz gehört mit 18,2 % zu den Ländern mit dem niedrigsten Anteil an Personen, die in Haushalten mit Kredit- oder Darlehensverbindlichkeiten leben**. Lediglich Malta und die Niederlande weisen noch geringere Quoten auf...“ Dies zeigt die fehlende Notwendigkeit einer zusätzlichen einschneidenden Regulierung klar auf. Im Begleitbericht des EJPD finden sich dazu aber keine Ausführungen.

Die erwähnte SILC-Erhebung (Tabelle/ergänzende Analysen/letzte Seite) kommt zum Schluss, dass 242'565 Personen in einem Haushalt mit erheblichem Verschuldungsrisiko leben. Das sind gemäss Tabelle 3,3 % der Gesamtbevölkerung.

– Da es sich hier um eine Personenzählung in Verbindung mit (verschuldungsgefährdeten) Haushalten handelt und also auch Personen erfasst sind, deren Haushalt infolge der Schulden einer anderen zu diesem Haushalt gehörenden Person in die Statistik aufgenommen wurden, muss davon ausgegangen werden, dass die effektiv mit erheblichen Verschuldungsrisiken konfrontierten Personen nur eine Teilmenge der erwähnten Anzahl (242'565) umfassen.

Überprüft man anhand der Tabelle, welche Teilmengen der Personen in einem Haushalt mit erheblichem Verschuldungsrisiko einzelnen Kreditarten bzw. Kreditzwecken zuzuordnen sind, so zeigt sich, dass gemäss den allerdings wenig aussagekräftigen¹ SILC-Zahlen die grösste Teilmenge (100'963 Personen) mit einem Fahrzeugleasing verbunden sein soll. Genau in diesem Bereich vermag aber die vorgeschlagene Senkung des Höchstzinssatzes auf 10 % das anvisierte Ziel – Reduktion des Verschuldungsrisikos durch strengere Kreditvergabe – auf keinen Fall zu erreichen: Leasingverträge weisen generell Zinssätze deutlich unter 10 % auf² – teilweise sogar 0 %-Leasing zwecks Absatzförderung einzelner Automodelle. Die bisher im Begleitbericht fehlende Regulierungsfolgenanalyse (RFA) würde also aufzeigen, dass die vorgeschlagene Regulierungsmassnahme (Höchstzinssatzsenkung) **am Ziel vorbeigeht**.

Überhaupt erweist sich eine zusätzliche Einschränkung der Konsumkreditvergabe durch Höchstzinssatzreduktion – zusätzlich zu den oben erwähnten äusserst strengen Vorschriften zur Kreditfähigkeitsprüfung gemäss Art. 28 KKG – als **nicht notwendig**: Gemäss ZEK-Statistik sind im Jahre 2014 35,8 % aller Kreditgesuche abgelehnt worden (2013: 34,3 %, 2012: 34,8 %). Die Ablehnungsquote bei Kreditantragstellern, die zum ersten Mal einen Kredit beantragen, beläuft sich sogar auf über 50 %. Zusätzlich zu den aus Art. 28 KKG resultierenden äusserst strengen Kreditprüfungsvorschriften haben die Kreditgeberinnen in Absprache

¹ Die Aussagekraft des SILC-Zahlen ist insbesondere auch darum beschränkt, weil sie lediglich auf einer Stichprobe von bloss 7'000 Haushalten beruhen.

² Bei Leasingverträgen sind darum tiefere Zinssätze möglich, weil das geleaste Fahrzeug im Eigentum der Leasinggesellschaft steht und für sie eine entsprechende Sicherheit bildet. Barkredite stellen demgegenüber ungedeckte Kredite dar.

mit der Subkommission Jugendverschuldung der WAK-N im Hinblick auf den nun in der Frühjahrsession 2015 verabschiedeten neuen Artikel 36a Abs. 2 KKG den Entwurf für eine **privatrechtliche Regulierungskonvention (Beilage 6)** erarbeitet, welche neben einem **detailliert konkretisierten Verbot aggressiver Werbung** auch **Präventionsmassnahmen** vorschreibt³.

Es ergibt sich folgendes **Fazit**: Konsumkredite beinhalten keine besondere Überschuldungsgefahr. Soweit erforderlich, hat die Branche zusätzlich zu den Kreditprüfungsvorschriften von Art. 28 KKG entsprechende Massnahmen zur Eindämmung aggressiver Werbung und zur Prävention selbst durch Ausarbeitung einer Selbstregulierungskonvention in die Wege geleitet. Vor diesem Hintergrund haben die Eidg. Räte Standesinitiativen der Kantone Genf (11.318) und Basellandschaft (11.317), die eine weitere Verschärfung der Vorschriften des KKG über die Kreditprüfung verlangten, keine Folge gegeben (Beschlüsse Ständerat vom 11.09.2014, Nationalrat vom 08.12.2014). **Es ist rechtsstaatlich nicht unbedenklich, dass das EJPD nun vorschlägt, im Hinblick auf die Bekämpfung angeblicher Verschuldungsgefahr am Parlament vorbei (mittels Verordnungsänderung) durch Senkung des Höchstzinssatzes trotzdem eine zusätzliche Verschärfung der Kreditprüfung zu erreichen.**

3. Richtigstellungen zur vollkostenorientierten Mindestmarge im Konsumkreditgeschäft

Wie vorne sub Ziff. 1 erwähnt, geht das EJPD in seinem Begleitbericht (S. 6) davon aus, dass die im seinerzeitigen Gutachten Schierenbeck genannten Zahlenangaben für die einzelnen Kostenblöcke des Konsumkreditgeschäftes „aus heutiger Sicht verhältnismässig hoch angesetzt“ seien.

Diese Annahme des EJPD trifft nicht zu; vielmehr ist das Gegenteil der Fall: Aktuelle Berechnungen der **Professoren Silvio Borner und Bernd Schips** (Gutach-

³ Der Konventionsentwurf bedarf noch der endgültigen Abstimmung mit dem definitiven Text der nun verabschiedeten KKG-Revision (insbesondere im Hinblick auf die Strafbestimmung von Art. 36b KKG).

ten S. 14 ff, **Beilage 1**) zeigen auf, dass die **Mindestmarge vor Refinanzierung** im Vergleich zu den seinerzeitigen Berechnungen Prof. Schierenbecks⁴ für nicht optimale Risiken um mindestens 1,5 % **auf 11,2 % angestiegen** ist⁵. Bei den einzelnen Kostenpositionen ergeben sich gegenüber den von Prof. Schierenbeck im Jahre 2001 aufgezeigten Zahlen folgende Veränderungen:

- Standard-Risikokosten: Anstieg um 0,2 bis 0,3 % auf 1,7 bis 1,8 %
- Akquisitions - und Marketingkosten: Anstieg um mindestens 0,2 auf mindestens 1,7 %
- Bearbeitungs- und Abwicklungskosten (insbesondere neue Anforderungen im Bereich Datenschutz, FATCA etc., erforderliche Anpassungen und Investitio-

⁴ Bei den von Prof. Schierenbeck für das Jahr 2001 errechneten Kostenblöcken wäre jedenfalls auch die seither eingetretene Teuerung hinzuzurechnen.

⁵ **Zusätzlich dazu** erreicht derzeit **ein weiterer substanzieller Kostenschub aus der Umsetzung der revidierten 40 Empfehlungen der FATF** die Konsumkreditanbieter (wie alle Finanzintermediäre). Bekanntlich wurde das diesbezügliche Bundesgesetz in der Dezembersession 2014 verabschiedet. Derzeit ist die FINMA daran, ihre Geldwäschereiverordnung entsprechend anzupassen, und die Schweizerische Bankiervereinigung revidiert die Sorgfaltspflichtenvereinbarung der Banken komplett (VSB; derzeit ist die VSB 2008 in Kraft, die revidierte Fassung wird derzeit noch mit „VSB 15“ bezeichnet). Die neuen Anforderungen schlagen sich direkt in hohen Implementierungskosten nieder.

Besonders festzustellen sind neu beispielsweise sogenannte inländische „politically exposed persons“ (PEP). Dazu zählen die Personen, welche in der Schweiz auf nationaler Ebene mit führenden öffentlichen Funktionen in Politik, Verwaltung, Militär und Justiz betraut sind oder waren sowie Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung sowie die ihnen aus persönlichen, beruflichen oder familiären Gründen nahestehenden Personen. Ebenso gelten als PEP die Personen, welche in zwischenstaatlichen Organisationen und internationalen Sportverbänden mit führenden Funktionen betraut sind sowie ebenfalls die ihnen nahestehenden Personen. Betroffen sind nebst dem IOK selbst die internationalen Sportverbände, die vom Internationale Olympischen Komitee (IOK) anerkannt sind und auf globaler Ebene eine oder mehrere Sportarten regeln. Derzeit existieren noch keine Listen, wer alles zu diesen Personen zählt. Nur schon die Ausdehnung auf die internationalen Sportarten dürfte dazu führen, dass (inklusive der nahestehenden Personen) ca. 4'000 bis 6'000 Personen gelistet werden müssen. Der Bundesrat will diese Regelungen bereits auf den 1.7.2015 in Kraft setzen. Dies bedeutet, dass die Finanzintermediäre nunmehr mit Hochdruck an Lösungen arbeiten müssen, um diese gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen. Ein solcher Zeitdruck führt erfahrungsgemäss dazu, dass externe Anbieter von schnell verfügbaren Lösungen (hier PEP-Listen) entsprechend hohe Preise verlangen können. Zu betonen ist, dass der Bund nach derzeitigem Wissensstand keine Datenbank zur Verfügung stellen wird.

Verschärft werden sodann die besonderen Sorgfaltspflichten. Der Finanzintermediär muss Zweck und Hintergründe sowohl der Transaktion als auch der Geschäftsbeziehung stärker überprüfen. Bei Kreditgeschäften ist eine geeignete Überwachung der Zahlungseingänge erforderlich, um ungewöhnliche Transaktionen feststellen zu können. Die neuen Gesetzesbestimmungen erfordern eine Überarbeitung der internen Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei sowie der Terrorismusfinanzierung sowie eine Umschulung und Weiterbildung des Personals.

Die Neuerungen betreffen das Alltagsgeschäft direkt. Die IT-gestützten Geschäftsabläufe erfordern umfangreiche Releases mit den entsprechenden Folgekosten. Diese können im heutigen Zeitpunkt noch nicht genauer quantifiziert werden, da die Details der Anforderungen der FINMA resp. aus der VSB 15 noch nicht feststehen. Sie sind jedoch mit Sicherheit substanziell. Auch diesbezüglich sind vertiefte Abklärungen im Rahmen der durchzuführenden RFA erforderlich.

nen im IT-Bereich): Anstieg um mindestens 0,5 bis 0,6% auf mindestens 6,0 bis 6,1 %

- Eigenkapitalkosten (höhere Eigenmittelunterlegung mit Basel III, Kosten der bei der SNB zu führenden Eigenmittelkonten): Anstieg um 0,5 % auf 1,7 %

Dazu kommen noch die Refinanzierungskosten (aktuell rund 0,8 % bis 1,7 %) und die Gewinnmarge. **Insgesamt resultiert für den gewinnbringenden Betrieb des Konsumkreditgeschäftes bei Kunden, die zwar gemäss Art. 28 KKG kreditfähig sind, aber dennoch nicht einen optimalen Risikostatus aufweisen, im heutigen Zeitpunkt ein notwendiger Zinssatz von rund 13,0 %.** Um genügend Spielraum bei einem Anstieg des allgemeinen Zinsniveaus zu gewährleisten, ist es angezeigt, den Höchstzinssatz wie bis anhin **bei 15 % zu belassen.**

Als Indiz dafür, dass die im Gutachten Schierenbeck genannten Kosten heute nicht mehr so hoch seien, verweist der Begleitbericht zur Revisionsvorlage VKKG (S. 6) darauf, dass heute von verschiedenen Kreditanbietern Kredite zu einem tieferen Zins angeboten würden. In der Tat sind heute Privatkredite bei einer im Konsumkreditmarkt tätigen Kreditgeberin zu einem Zinssatz von 5,8 % erhältlich. Dieses besonders günstige Zinsangebot richtet sich aber nur an besonders gute Konsumkreditkunden, welche für die Kreditaufnahme das Internet benutzen und keinerlei Beratungsleistungen in Anspruch nehmen. Die im Konsumkreditmarkt bei anderen Instituten demgegenüber je nach Bonitätsqualität des Kunden anzutreffenden höheren Zinssätze (bis 14,5 %) berücksichtigen die höheren potenziellen Ausfallkosten bei Konsumenten, die gemäss den Ansätzen von Art. 28 KKG zwar kreditfähig sind, aber dennoch nicht optimale Risikoqualität aufweisen. Weiter berücksichtigen diese Zinssätze auch den zusätzlichen Aufwand, der durch die Kreditvergabe am Schalter mit entsprechender im Konsumenteninteresse liegender Beratung und auch teilweise kleineren Kreditbeträgen entstehen.

4. Untauglichkeit des Dreimonats-Libor als Referenzzinssatz

Das EJPD schlägt vor, den Höchstzinssatz auf der Basis des Dreimonats-Libor als Referenzzinssatz zuzüglich einer fixen Marge festzulegen (Begleitbericht S. 5 f).

Die Abstützung auf den Dreimonats-Libor ist indessen darum wenig zielführend, da sich die Konsumkreditinstitute nicht auf kurzfristiger Basis refinanzieren, sondern mit Laufzeiten von durchschnittlich vier Jahren – entsprechend der „goldenen Bankregel“, gemäss welcher die für die Refinanzierung gewählten Laufzeiten den Laufzeiten für die an die Kunden vergebenen Kredite entsprechen müssen (Fristenkongruenz). Sofern der Höchstzinssatz auf der Basis eines Referenzzinssatzes berechnet wird, sollte demzufolge nicht auf den Dreimonats-Libor, sondern vielmehr **auf einen auf vier Jahre ausgerichteten Satz** abgestellt werden (**z.B. Vier-Jahres-Mid Swap für Bond Pricing**).

Zu beachten ist im Übrigen, dass Referenzzinssätze in Negativ-Zinsphasen – wie aktuell gegeben – auch unter 0 % fallen können. Eine Refinanzierung im negativen Zinsbereich ist aber nie möglich. Daraus folgt, dass auf jeden Fall beim Referenzzinssatz nur Werte über 0 % berücksichtigt werden dürften.

5. Volkswirtschaftliche Auswirkungen der geplanten Höchstzinssatzsenkung

Gemäss Information der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) sind die Konsumkredite seit 5 Jahren sowohl bezüglich der Anzahl wie auch bezüglich der Ausleihebeträge rückläufig (vgl. Medienmitteilung des VSKF vom 17. März 2015). Grund für diese Entwicklung ist die seit Jahren negative Konsumstimmung, die auf der Unsicherheit der Konsumenten bezüglich der zu erwartenden Lohnentwicklung und der Arbeitsplatzsicherheit beruht.

Eine Senkung des aktuellen Höchstzinssatzes würde dazu führen, dass Konsumenten, die zwar gemäss Art. 28 KKG kreditfähig sind, aber doch nicht optimale

Risikoqualität aufweisen, nicht mehr mit Konsumkrediten bedient werden könnten. Gemäss Berechnungen des VSKF würde bereits eine Senkung des Höchstzinssatzes auf 12 % dazu führen, dass rund 15 % bis 25 % des heutigen Kundenvolumens nicht mehr bedient werden könnte. Bei einer Reduktion des Höchstzinssatzes auf 10 %, wie sie vorgeschlagen ist, würde der negative Effekt entsprechend höher ausfallen: Nach den Berechnungen des VSKF würde sich der Konsumkreditmarkt, der heute ein Volumen von rund CHF 7,3 Mia. aufweist, in diesem Fall **um rund CHF 2,0 Mia. bis CHF 2,5 Mia. reduzieren**. Das Gutachten Prof. Borner/Prof. Schips (**Beilage 1** S. 24) geht für diesen Fall ebenfalls von einer **Reduktion des Konsumkreditvolumens um bis zu einem Drittel** aus. Diese Kontraktion des Konsumkreditvolumens hätte einen **Rückgang des Binnenmarktkonsums im gleichen Umfang** zur Folge.

Eine Reduktion des Höchstzinssatzes auf 10 % würde keinesfalls zu einer erhöhten Konsumkreditnachfrage von Konsumenten mit sehr gutem Risikostatus führen: Solche Konsumenten werden schon heute zu niedrigeren Zinssätzen mit Konsumkrediten bedient. Dass eine Reduktion des Zinssatzes aus diesem Grunde nicht zu einer Erhöhung der Konsumkreditnachfrage führt, wird klar dadurch bewiesen, dass die schon seit einigen Jahren durch einzelne Konsumkreditanbieter für Kreditnehmer mit bestem Risikostatus zu einem Zinssatz von unter 6,0 % offerierte Kreditvergabe insgesamt nicht zu einer Ausdehnung des Konsumkreditmarktes geführt hat: Wie bereits gesagt, ist das Konsumkreditvolumen seit fünf Jahren konstant rückläufig.

Bei einer Reduktion des Höchstzinssatzes auf 10 % und der dadurch bewirkten Einschränkung des Konsumkreditgeschäftes wäre ein **Arbeitsplatzabbau** (150 bis 300 Stellen) bei den Konsumkreditinstituten unerlässlich. Ein Markteintritt für neue kleinere Institute wäre im Übrigen erschwert, was im Effekt zu einer **Einschränkung des Wettbewerbs** (weniger Angebote und weniger Auswahl für die Konsumenten) führt. Schliesslich würde sich das **Steuersubstrat** der Kreditinstitute erheblich **reduzieren**.

6. Auswirkungen für die Konsumenten

Wie erwähnt, könnten Konsumenten, welche zwar gemäss den Ansätzen von Art. 28 KKG kreditfähig sind, aber mit Rücksicht auf ihre finanzielle Situation höhere potenzielle Ausfallrisiken aufweisen, nicht mehr mit Konsumkrediten bedient werden. So würde es z.B. für ein am Beginn des Erwerbslebens stehendes junges Paar mit entsprechend noch geringem, aber gemäss Art. 28 KKG für die Kreditfähigkeit ausreichendem Einkommen, das zusammenziehen und seine erste Wohnung möblieren möchte, nicht mehr möglich sein, für diese Möbel einen Konsumkredit zu erhalten. Und es wäre bspw. auch schwierig, für eine Weiterbildung, die mit einer temporären Reduktion des beruflichen Pensums und damit auch des Einkommens verbunden ist, eine Kreditfinanzierung zu erlangen.

Konsumenten, die dringend einen Kredit benötigen, aber im Rahmen eines Maximalzinssatzes von 10 % von den schweizerischen Konsumkreditinstituten nicht mehr bedient werden könnten, müssten für die Kreditaufnahme andere Wege suchen. Es bestände die Gefahr, dass sie zu „inoffiziellen“ Kreditgebern (**Schwarzmarkt**⁶) oder zu **ausländischen Kreditgebern**⁷ abwandern, die alle nicht durch die schweizerische Konsumkreditgesetzgebung reguliert sind. Es bestände die akute Gefahr, dass solche über „inoffizielle“ Kanäle bediente Konsumenten im Endeffekt für ihre Kredite höhere Zinsen bezahlen müssten, womit sich die im Begleitbericht (S. 3) erwähnten wirtschaftlichen, menschlichen und sozialen Probleme im Zusammenhang mit entsprechender Überschuldungsgefahr sogar – kontraproduktiv – noch akzentuieren würden. Die Gefahr, dass von den schweizerischen Konsumkreditinstituten nicht mehr bediente Kreditinteressenten in Schwarzmarktkanäle abwandern, darf nicht bagatellisiert werden: Entgegen der

⁶ Vgl. diesbezüglich bspw. <http://www.deutsche-finanzvermittlung.net/>, <http://urlm.de/www.volkskredit24.ch>, <http://www.lugano-finanz.de/> und <http://kredite-fuer-alle.de.ipaddress.com/> sowie dazu Artikel im K-Tipp <https://www.ktipp.ch/artikel/d/internet-kreditvermittler-kassieren-ab/> und Artikel auf Kreditinformationen.ch <http://kreditinformation-schweiz.ch/kredit-anbieter/anbieter-aus-dem-ausland.html>.

⁷ Vgl. diesbezüglich z.B. die estnische Social-Lending-Plattform Bondora, die für risikoreiche Kredite mit Zinsen über 44 % operiert. Dazu NZZ am Sonntag vom 1. März 2015 S. 41.

im Begleitbericht (S. 4) vertretene Auffassung werden sich Kreditgeber, die in der Illegalität operieren, durch die im KKG angedrohten zivilrechtlichen Nichtigkeitsfolgen nicht an der Durchführung ihrer Geschäfte und der Anwendung ihrer eigenen – aussergerichtlichen – Inkassomethoden hindern lassen.

Eine Höchstzinssatzreduktion auf 10 % hätte im Weiteren zur Folge, dass die Konsumkreditvergabe weitgehend nur noch via Internet möglich wäre und **Beratungsleistungen (z.B. bezüglich Budget) nicht mehr geboten werden könnten**. Das liegt nicht im Konsumenteninteresse.

Mit freundlichen Grüssen

**Verband Schweizerischer Kreditbanken
und Finanzierungsinstitute VSKF**



Peter Schnellmann,
Präsident



Dr. iur. Robert Simmen,
Geschäftsführer

Beilagen gemäss Verzeichnis

Kopie (mit Beilagen) per E-Mail

BEILAGENVERZEICHNIS

- 1 Gutachten Prof. Silvio Borner/Prof. Bernd Schips vom 10.03.2015
- 2 Statistiken über Betreibungen/Fortsetzungsbegehren im Konsumkreditgeschäft 2004 bis 2014
- 3 Statistiken betreffend Konsumkredite an junge Erwachsene
- 4 Auszug aus dem erläuternden Bericht der WAK-N vom 14.05.2013 zum KKG-Revisions-Vorentwurf (Pa.Iv. Aubert)
- 5 Auszug (S. 15) aus Studie Prof. Elisa Streulis/Fachhochschule Nordwestschweiz: Eigenes Geld – Fremdes Geld (2007)
- 6 Entwurf VSKF für Konvention betreffend Werbeeinschränkungen und Prävention im Privatkredit- und Konsumentenleasinggeschäft